

**Bekanntmachungen der  
Oberbürgermeisterin****Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Gelsenkirchen über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich und Umfeld der Fan Zone Nordsternpark während der UEFA EURO 2024, nachstehend Fan Zone-Verordnung genannt vom 29.05.2024**

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.05.2024 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zutrittsbeschränkung
- § 3 Verhalten im Geltungsbereich der Nordsternparkverordnung
- § 4 Verbote
- § 5 Zuwiderhandlungen
- § 6 Ausnahmeregelungen
- § 7 Schlussbestimmung

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Fan Zone-Verordnung erstreckt sich auf den Bereich

- des Nordsternparks nördlich des Rhein-Herne-Kanals
- des Nordsternplatzes
- der Parkplätze

Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Karte mit einer durchgehenden Linie gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil der Fan Zone-Verordnung.

(2) Die Fan Zone-Verordnung gilt während der UEFA EURO 2024, im Zeitraum vom 14.06.2024 bis 14.07.2024.

**§ 2 Zutrittsbeschränkung**

(1) Besuchende, die unter alkohol- oder drogenbedingten Ausfallerscheinungen leiden, sind vom Betreten des Geltungsbereichs der Fan Zone-Verordnung ausgeschlossen.

(2) Zutrittsbeschränkungen können durch die Dienstkräfte der Polizei, der Ordnungsbehörden oder der Feuerwehr ausgesprochen werden.

**§ 3 Verhalten im Geltungsbereich der Fan Zone-Verordnung**

(1) Innerhalb des Geltungsbereiches haben sich alle so zu verhalten, dass weder andere Personen gefährdet, behindert oder belästigt noch Gegenstände beschädigt werden.

(2) Den Anordnungen von Dienstkräften der Polizei, der Ordnungsbehörden, der Feuerwehr sowie des Rettungsdienstes ist Folge zu leisten.

## § 4 Verbote

(1) Im Geltungsbereich der Fan Zone-Verordnung ist es untersagt:

- a) Waffen sowie andere gefährliche Gegenstände, die ihrer Art nach geeignet sind als Waffen oder Wurfgeschosse, Verletzungen zu verursachen oder hervorzurufen (beispielsweise Getränkedosen);
- b) Schutzwaffen bzw. -kleidung oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren;
- c) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen, brennbare Flüssigkeiten oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- d) Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind (insbesondere Glas);
- e) sperrige Gegenstände wie Leitern, Kisten, Reisekoffer;
- f) Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Rauchbomben, Leuchtkugeln, Seenotfackeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
- g) Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz oder Kunststoff bestehen oder Fahnen- oder Transparentstangen aus Holz oder Kunststoff, deren Länge zwei Meter oder deren Durchmesser drei Zentimeter überschreitet;
- h) mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente;
- i) Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung;
- j) Laser-Pointer;
- k) alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol.;
- l) gewaltverherrlichendes, rassistisches, fremdenfeindliches, antisemitisches sowie rechts- und linksradikales Propagandamaterial;
- m) sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind;
- n) Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern
- o) Drohnen, sowie jegliche unbemannte Luftfahrtsysteme und zugehörige Fernsteuerungen

mitzuführen.

Ausgenommen von dem Verbot nach lit. o) sind derartige unbemannte Luftfahrtsysteme, Flugmodelle und Fernsteuerungen, welche durch den BOS-Bereich (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) veranstaltungsbedingt oder aus anderen Gründen der Gefahrenabwehr genutzt werden oder für deren Nutzung eine Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Behörde erteilt wurde. Das Mitführungsverbot gilt über den nach § 1 bestimmten Geltungsbereich hinaus im Umkreis von 100 Metern um den Nordsternplatz sowie das Amphitheater (schräffelter Bereich).

(2) Es ist weiterhin verboten:

- a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Maste aller Art, Dächer einschließlich etwaiger Abspannvorrichtungen und Verankerungen, Bäume, Hecken oder Pflanzflächen jeglicher Art zu besteigen oder zu übersteigen;
- b) Bereiche, die als für Besuchende nicht zugelassen gekennzeichnet sind, zu betreten, sowie Standorte oder Plätze zu belegen, die der Veranstalter nicht für den Aufenthalt von Besuchenden vorgesehen hat;
- c) das Aufstellen, Anbringen oder Lagern von Gegenständen;
- d) das Nächtigen;
- e) Sitzbänke zu besteigen;
- f) mit Gegenständen zu werfen;
- g) ohne die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und die privatrechtliche Gestattung des jeweiligen Veranstalters Waren oder Eintrittskarten feilzubieten und zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen oder Sammlungen durchzuführen;
- h) gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische sowie rechts- und linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen, Gesten oder sonstiges Verhalten zu diskriminieren;
- i) in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilzunehmen.

(3) Das Aufstellen von Verkaufsständen sowie Kunst- und Musikdarbietungen im Geltungsbereich sind verboten.

## § 5 Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der in

1. § 4 Abs. 1 a-o
2. § 4 Abs. 2 a-i
3. § 4 Abs. 3

aufgelisteten Verbote zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Vorschrift des § 3 Abs. 1 sich nicht so verhält, dass weder andere Personen gefährdet, behindert oder belästigt noch Gegenstände beschädigt werden.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Vorschrift des § 3 Abs. 2 Anordnungen der Dienstkräfte der Polizei, der Ordnungsbehörden, der Feuerwehr, des Kontroll- und Ordnungsdienstes des Betreibers oder des Rettungsdienstes nicht befolgt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden.

(5) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und in Verwahrung genommen und werden nach Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung an diejenige Person herausgegeben, bei der sie sichergestellt worden sind.

## § 6 Ausnahmeregelungen

Über die Erteilung von Ausnahmen der Verbote nach § 4 entscheidet die Stadt Gelsenkirchen als Ordnungsbehörde im Benehmen mit der Polizei im Einzelfall auf vorherigen schriftlichen Antrag. Die Genehmigung ist stets unter Widerrufsvorbehalt zu erteilen. Sie kann befristet und mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sein.

## § 7 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

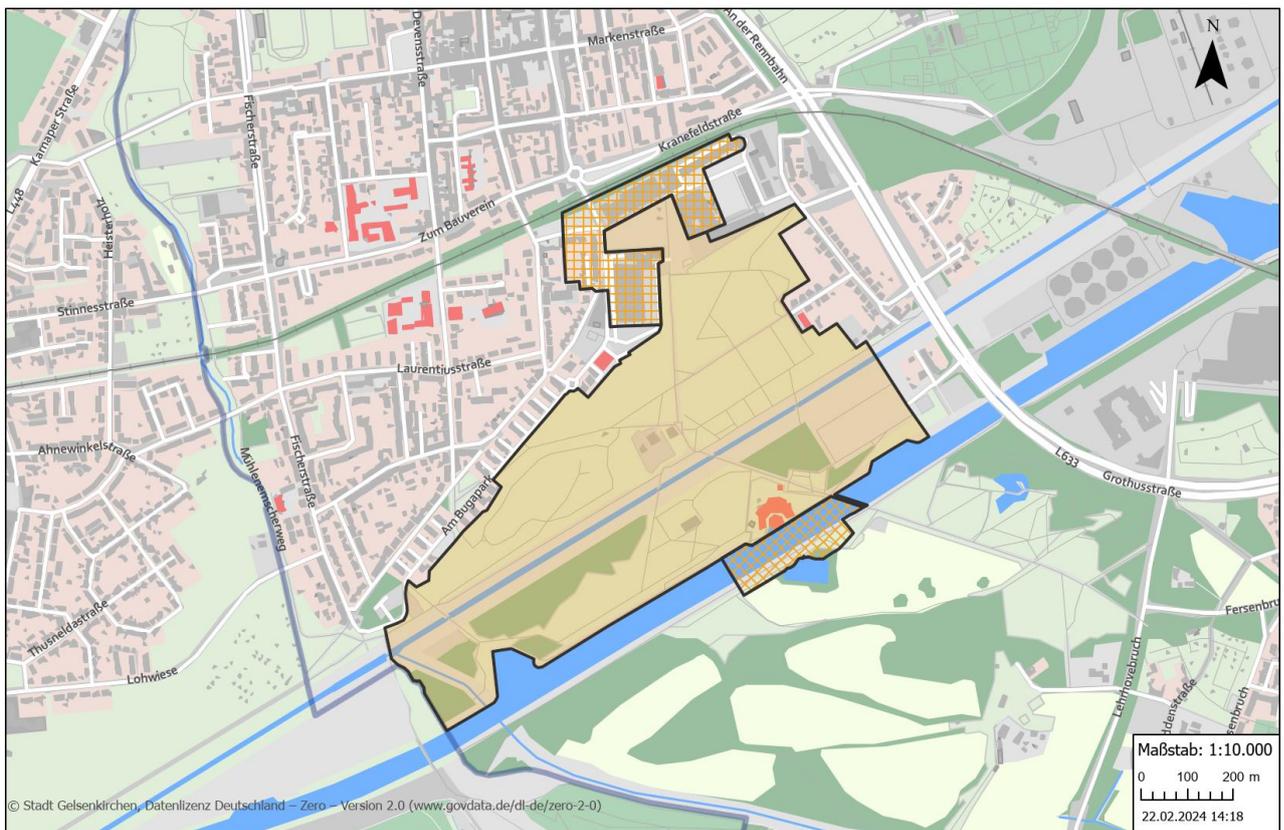
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 29. Mai 2024

Karin Welge  
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

Geoportal Gelsenkirchen



**Bekanntmachungen anderer Behörden und  
Körperschaften des öffentlichen Rechts**

---

**II**

**Sonstige  
Bekanntmachungen**

---

**III**

**Personalnachrichten**

---

**IV**

---

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 76. Jahrgang.  
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,  
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen  
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-  
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:  
[www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt](http://www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt)

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.